

# **Gemeinde Rommerskirchen Der Bürgermeister**

## ***Amtliche Bekanntmachung***

**Betr.: Aufstellung des Bebauungsplans FA 9 „Norma Anstel“  
der Gemeinde Rommerskirchen**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3  
des Baugesetzbuches**

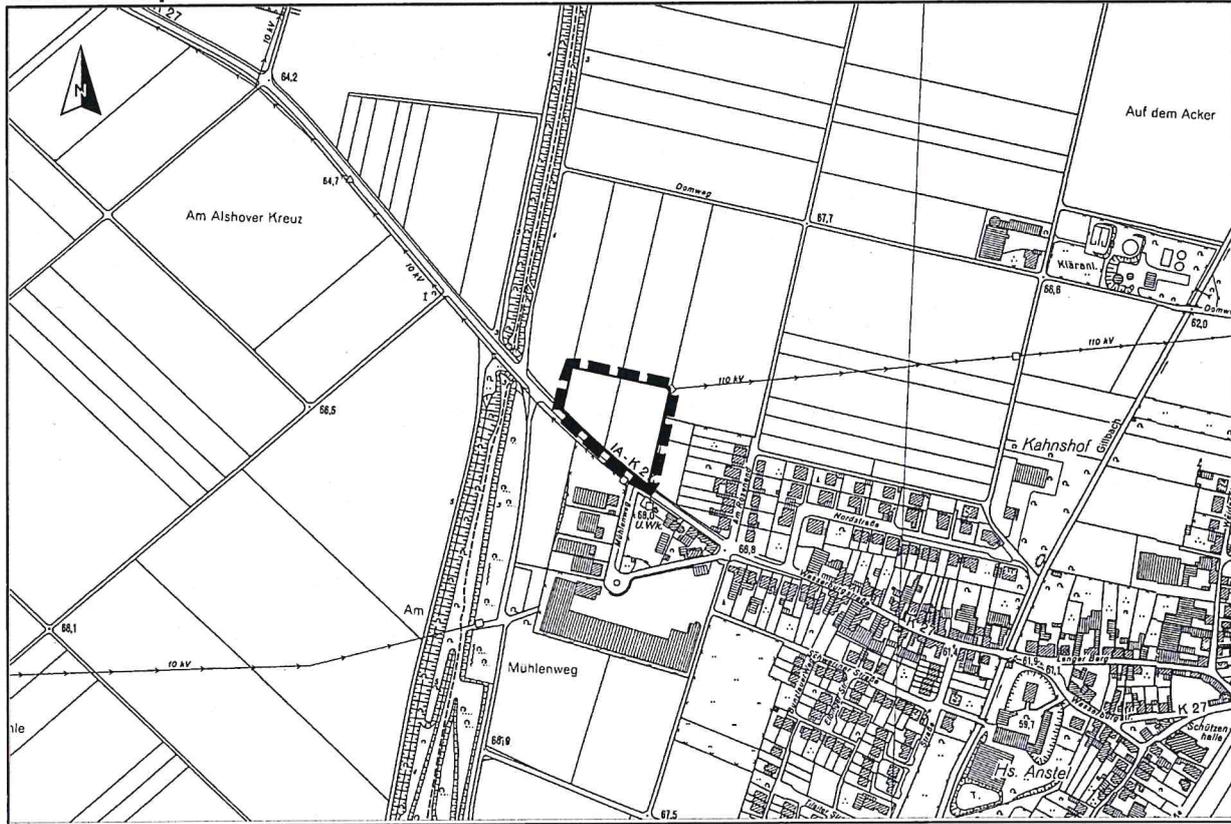
Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung den Bebauungsplan FA 9 „Norma Anstel“ als Satzung beschlossen.

Anlass der Planung ist der in den peripheren Siedlungsbereichen der Gemeinde Rommerskirchen vorhandene Verbesserungsbedarf im Bereich der Nahversorgung. Der Hauptgeschäftsbereich im Siedlungsschwerpunkt Rommerskirchen-Eckum liegt etwa 3,5 km vom Ortsteil Anstel entfernt, sodass die Versorgung im nördlichen Gemeindegebiet nicht ausreichend gewährleistet ist.

Mit dem Bebauungsplan FA 9 „Norma Anstel“ wird Planungsrecht für einen großflächigen Lebensmittelmarkt geschaffen. Am nordwestlichen Ortsrand von Rommerskirchen-Anstel soll somit ein Lebensmittelmarkt mit nahversorgungsrelevanten Shops und Dienstleistungen das Nahversorgungsangebot für die nördlich von Eckum liegenden Ortsteile der Gemeinde verbessern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans FA 9 „Norma Anstel“ umfasst eine Fläche von ca. 9.144 m<sup>2</sup> und befindet sich im nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Anstel in der Gemeinde Rommerskirchen. Er umfasst die Flurstücke 165 und 168, Flur 2, Gemarkung Frixheim-Anstel sowie einen Teil des Flurstücks 325, Flur 15, Gemarkung Frixheim-Anstel.

## Übersichtsplan



Im Vorfeld zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren FA 9 „Norma Anstel“ wurde in der Sitzung des Rates der Gemeinde Rommerskirchen am 07.04.2022 bereits der Beschluss über die 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen „Norma Anstel“ gefasst, wonach seitens der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 07.09.2022 (Aktenzeichen: 35.02.01.01-23Rom-053.190935.02.01.01-23Rom-053-1909) die Genehmigung über die 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen „Norma Anstel“ erfolgte.

Der Bebauungsplan FA 09 „Norma Anstel“ sowie die Begründung liegen im Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung, Mobilität und Nachhaltigkeit im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Rommerskirchen (Zimmer 1.17), Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan FA 9 „Norma Anstel“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 und des § 44 Abs. 4 BauGB

über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) die Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 05.08.2024  
Allgemeine Vertreterin



(Susanne Garding-Maak)

US  
05/08/24